

ABTEILUNG 9
Kultur, Europa, Sport
Landhausgasse 7
8010 Graz
abteilung9@stmk.gv.at
www.kultur.steiermark.at

Informatives Merkblatt zur Abwicklung von Kunst- und Kulturförderungen (Projekt- und Jahresförderungen, mehrjährigen Förderungen)

**im Zusammenhang mit den COVID-19 Sondermaßnahmen
Stand 2. April 2020
(Änderungen vorbehalten)**



Wendelin Pressl, Arbeitsplatz 2017

Wir befinden uns in besonders herausfordernden Zeiten mit noch vielen Unbekannten, was unser aller Zukunft anbelangt.

Wir können versichern, dass das Land Steiermark als Förderungsgeber bestrebt ist, mit größtmöglicher Transparenz und Klarheit mit den Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern zu kommunizieren, um diese besondere Herausforderung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bestmöglich zu meistern. Oberstes Ziel der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport in dieser Situation ist es, die große Vielfalt der Projekte und Initiativen darin zu unterstützen, die kommenden Wochen und Monate zu meistern, mit der Hoffnung, dass wir alle so bald wie möglich unseren normalen Betrieb wieder aufnehmen können.

In diesem Merkblatt sind die wichtigsten Informationen zur konkreten Umsetzung der Hilfs- und Sondermaßnahmen des Landes Steiermark im Bereich der Förderungsabwicklung für Kunst- und Kulturprojekte zusammengefasst.

Die wichtigsten Punkte aber gleich vorweg:

Die hier dargestellten Maßnahmen und Vorgehensweisen bilden die aktuelle Lage ab. Derzeit ist nicht absehbar, bis wann sich die Situation normalisieren wird. Sollten weitere Beschlüsse gefasst werden und sich neue Entwicklungen ergeben, werden diese laufend angepasst und erweitert. Wir informieren Sie so schnell wie möglich auf www.kultur.steiermark.at über alle getroffenen Maßnahmen. Bitte informieren Sie sich dort in regelmäßigen Abständen.

Förderungen werden auf Basis von Verträgen ausbezahlt. In diesen wird der Förderungsgegenstand (= das geförderte Projekt) und ein Kosten- und Finanzierungsplan vereinbart. Die gewährten Förderungen sind zweckgewidmete öffentliche Gelder, die nur für diesen Zweck verwendet werden dürfen. Änderungen am Förderungsgegenstand und an der Verwendung der Mittel müssen daher von beiden Vertragspartnern vereinbart werden. In der Vergabe von Förderungen und der Vereinbarung von Förderungsverträgen ist das Land Steiermark dabei an gesetzliche Vorgaben und Richtlinien gebunden. Es müssen also Lösungen gefunden werden, die mit diesen Rechtsgrundlagen vereinbar sind.

Vor diesem Hintergrund hat die Steiermärkische Landesregierung auf Anregung von Kulturlandesrat Christopher Drexler eine Reihe von Sonderregelungen beschlossen, um die von den Auswirkungen der COVID-19 Maßnahmen betroffenen Kunst- und Kulturschaffenden, Kulturinitiativen und Institutionen bestmöglich zu unterstützen. Dazu gehören Bestimmungen, in welchem Rahmen die Förderungsverträge geändert werden können. Zudem wurden Handlungsräume definiert, in denen die Förderungsabwicklung und das Förderungscontrolling zusätzlich unterstützt werden können.

Diese beruhen im Wesentlichen auf zwei Szenarien:

Szenario 1: Projekte können nicht umgesetzt werden

Ist die vollständige Realisierung des Projektgegenstands nicht möglich und der vereinbarte Förderungsgegenstand damit nicht erfüllbar, kann das Land Steiermark auf eine gänzliche Rückzahlung des Förderungsbetrags verzichten.

Das Vorliegen von COVID-19-bedingten Einschränkungen, die zu gänzlichem oder teilweise Unterbleiben der vertraglich vereinbarten Realisierung des Förderungsgegenstandes geführt haben, ist von Seiten der jeweiligen FörderungsnehmerInnen den jeweiligen Förderungsstellen im Rahmen der Abrechnung in Berichtform plausibel und nachvollziehbar darzustellen und - wenn im Einzelfall erforderlich - durch geeignete Nachweise zu belegen. Diese Darstellung ersetzt dann den Nachweis der Realisierung des Förderungsgegenstandes. Um unzumutbare Härten für den Förderungsempfänger zu vermeiden, können bereits entstandene Kosten im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Kosten für die Vorbereitung bereits begonnener Projekte
- Vorleistungen für Projekte, die nun nicht mehr umgesetzt werden können
- Abwicklungskosten für eingegangene Verpflichtungen im Vorfeld der Projektumsetzung

Anerkannt werden können daher:

- Personalkosten, Honorare und Gagen für die organisatorische, inhaltliche und künstlerische Vorbereitung bis zum Zeitpunkt der Absage;
- die organisatorische Abwicklung abgesagter Projekte bis zum Ende der behördlich verordneten Einschränkungen plus ein Monat;
- projektbezogene Sachkosten für bereits entstandene künstlerische Arbeiten oder Leistungen
z. B. Materialkosten für künstlerische Werke, Aufträge an Dritte, etc.;
- Mietkosten für tatsächliche genutzte Proben- und Arbeitsräume für den Nutzungszeitraum;
- Kosten für die Stornierung von Aufträgen und Anmietungen sofern hierfür eine Zahlungsverpflichtung durch die Absage entstanden ist;
- angefallene Gebühren und Abgaben, die im Vorfeld von Veranstaltungen zu entrichten sind und nicht zurückgefordert werden können oder erlassen wurden;
- Anteilige Fix-, Miet- und Betriebskosten für Büros im Zeitraum der Vorbereitung und Abwicklung eines abgesagten Projekts.

Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass es sich um zweckmäßige tatsächlich angefallene Leistungen oder Kosten handelt, die auch im Rahmen der jeweiligen Förderungsverträge als förderungsfähige Kosten vereinbart wurden. Dies bedeutet, dass z. B. Honorare für Vorstellungen oder Veranstaltungen, die nicht stattgefunden haben, nicht anerkannt werden können.

Der Nachweis förderungsfähiger Kosten erfolgt wie auch im Rahmen der normalen Abrechnung durch die vorgelegten Honorarnoten, Rechnungen, Leistungsverzeichnisse für Eigenhonorare, etc. Wie für alle Abrechnungen gilt dabei, dass seitens des Förderungsnehmers von den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ausgegangen wird.

Dies bedeutet auch, dass geplante Veranstaltungen und Projekte rechtzeitig abgesagt werden müssen, sobald klar ist, dass eine Verschiebung nicht zweckmäßig oder möglich ist.

Wir prüfen die angefallenen Kosten nach ihrer Plausibilität. Wir empfehlen daher im Rahmen der Erstellung von Verwendungsnachweisen, folgende Punkte zu beachten:

- Achten Sie darauf, dass engagierte KünstlerInnen, Honorarkräfte, Dienstleister, Vermieter, etc. in den von ihnen gestellten Honorarnoten und Rechnungen die erbrachten Leistungen sowie den Leistungszeitraum detailliert aufführen.
- Lassen Sie sich mündlich vereinbarte Leistungen oder Aufträge schriftlich bestätigen. In dieser Bestätigung sollten die vereinbarten Konditionen nachvollziehbar dargestellt werden.
- Als plausibel anerkannt werden die Honorarempfehlungen und Richtsätze der jeweiligen Interessensvertretungen, ansonsten das FairPay-Schema der IG Kultur.
- Nutzen Sie die Bemerkungs- und Kommentarfelder in den Unterlagen/Vorlagen um Unklarheiten für die Abrechnung zu vermeiden.
- Abweichungen vom letztgültigen Kosten- und Finanzierungsplan, der die Grundlage für den Förderungsvertrag darstellt, sollten dokumentiert werden (z. B. veränderte Kostenpositionen, verändertes Verhältnis der Summen zwischen den Kostenpositionen sofern diese mehr als 20 Prozent ausmachen).
- Führen Sie im Projektbericht die Umstände, die zur Absage geführt haben, genau an. Legen Sie auch die Konditionen für angefallene Stornogebühren, vertragliche Verpflichtungen, etc. dar. Sofern diese nicht in den Rechnungen ausgewiesen sind, kann es sinnvoll sein, den zugrundeliegenden Vertrag beizulegen. Begründen Sie, warum Zahlungsverpflichtungen entstanden sind.

Es geht hier vor allem um Information. Je besser die Gründe einer Absage und das Anfallen von Kosten im Zuge der Abwicklung für uns nachvollziehbar ist, umso leichter können wir z. B. Genehmigungen von Änderungen der Kostenpositionen intern durchführen und müssen keine zusätzlichen Begründungen oder Unterlagen anfordern.

Grundsätzlich bitten wir auch um eine schnelle Erstinformation, sobald notwendige Entscheidungen abschätzbar sind und getroffen werden können.

Am besten orientieren Sie sich dabei an unseren Leitfragen:

1. *Ist mein Projektvorhaben durch die gegenwärtige Situation beeinträchtigt / betroffen?*
2. *Welche Veränderungen meines Projektes ergeben sich aus der aktuellen Situation?*
3. *Muss ich meine Veranstaltung absagen?*
4. *Habe ich die Möglichkeit, dies zu verschieben?*
5. *Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich damit auf Basis des bestehenden Förderungsvertrages (zB: Projektvorbereitung bzw. -nachbereitung, etc.)*

Wurde die vereinbarte Förderungssumme nicht zur Gänze verbraucht, muss der Restbetrag zurückgezahlt werden. Zusätzliche Förderungen für Projekte, die abgesagt werden mussten, und die Abdeckung von Einnahmenausfällen mit der Förderung sind nicht möglich.

Szenario 2: Projekte werden verschoben

Die Steiermärkische Landesregierung hat auf Antrag von Kulturlandesrat Christopher Drexler eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die verhindern sollen, dass Projekte oder geplante Programme gänzlich ausfallen müssen.

Dazu zählen:

- **Projektzeitraumverlängerungen:**

Alle Projekte, die bis zum 10. März 2020 laut den uns bekannt gegebenen Förderungszeiträumen noch nicht abgeschlossen waren, werden automatisch um 18 Monate verlängert. Wir bereiten derzeit die hierfür notwendigen Vertragsergänzungen vor. Ohne diese, wären wir an bereits laufende Verjährungsfristen gebunden und könnten – insbesondere im Kleinförderungsbereich – nur sehr kurze Verlängerungen genehmigen. Ein Antrag hierfür ist nicht notwendig. Sie bekommen die Unterlagen zugeschickt.

Im Rahmen der Vertragserstellung für Ansuchen, die derzeit zur Begutachtung und Prüfung bei uns aufliegen, werden auch deren Projektzeiträume automatisch um 18 Monate verlängert.

- **Abrechnungen von verschobenen Projekten**

Für Projekte, die verschoben werden mussten, gilt neben der automatischen Verlängerung der Projektzeiträume in der Abrechnung derselbe Rahmen, wie bei normalen Abrechnungen. Sollten zusätzliche Kosten für die Verschiebung anfallen, gelten dieselben Bedingungen wie für abgesagte Projekte.

Die Projekte müssen mit der zugesagten Förderung finanziert werden. Zusätzliche Förderungen sind nicht möglich.

- **Änderungen von Projektgegenstand**

Die Projekte sollten grundsätzlich wie vereinbart umgesetzt werden.

Möglich sind aber aufgrund von COVID-19-bedingten Einschränkungen begründete Projektänderungen bzw. Projektabweichungen. Entscheidend ist hierbei, dass die Projekte weitgehend dem ursprünglichen Projektkinhalt bzw. dem Förderungszweck entsprechen.

Genehmigt werden können insbesondere Änderungen der gewählten Darstellungs- oder Vermittlungsform, z. B. wenn eine Live-Performance, Lesung, oder ein Konzert gestreamt werden soll, da sie nicht vor Publikum stattfinden kann und eine Verschiebung nicht möglich wäre. Auch hier möchten wir auf unsere Leitfragen verweisen. Laut den Vereinbarungen in den Förderungsverträgen besteht eine Informationspflicht.

Jahresförderungen

Jahresförderungen sind Projektförderungen, die über ein gesamtes Kalenderjahr laufen und zumeist auch Fixkosten für Infrastruktur und Personal beinhalten. Für sie gelten in Bezug auf abgesagte und verschobene Projekte dieselben Regelungen für die Abrechnung und Projektzeitraumverlängerung wie für Einzelprojekte. Die Details entnehmen Sie bitte den oben genannten Punkten. Dies betrifft auch die Projektzeitraumverlängerung um 18 Monate. Für 2021 können wieder Jahresförderungen mit einer Laufzeit von 01.01.2021 bis 31.12.2021 beantragt werden. Die Einreichfrist hierfür ist der 3. Einreichtermin 2020 am 15. Oktober. Bis zu diesem Termin sollten notwendige Projektänderungen für 2020 anhand unserer Leitfragen bekanntgegeben und auch als zusätzliche Beilage zu den Ansuchen für 2021 beigelegt werden. Aufgrund der dadurch entstehenden Überschneidungen der Projektzeiträume müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Es darf zu keiner Doppelförderung von Projekten und Jahresprogrammen kommen. Verschobene Projekte müssen über die Jahresförderung für 2020 abgerechnet werden. Die Verwendungsnachweise einschließlich des Projektberichts und der Abrechnung bleiben für beide Jahre getrennt.
- Das Programm für 2021 muss deutlich vom Programm für 2020 unterschieden sein. Programmreihen können weitergeführt werden, müssen aber andere Inhalte aufweisen als die Jahresförderung 2020.
- Falls Fixkosten für Infrastruktur und Personal Teil der vereinbarten förderungsfähigen Kosten sind, müssen diese in dem Jahr abgerechnet werden, für das sie auch beantragt wurden.
- Werden Notfall-Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen (z. B. Kurzarbeit), kann bei Personalkosten nur der verbleibende Arbeitgeberanteil über die Förderung finanziert werden. Achten Sie auf eine entsprechende Darstellung im Jahreslohnkonto und/oder den Zuerkennungsbescheiden.

Fristverlängerungen zur Übermittlung des Verwendungsnachweises für 2019 können unkompliziert vereinbart werden. Die Verlängerung ist bis 30.06.2020 möglich. Sofern Sie uns diesbezüglich noch nicht kontaktiert haben, bitten wir um eine kurze Nachricht.

Bitte teilen Sie uns auch hier notwendige Projektänderungen mit, sobald eine Anpassung der Planung sinnvoll möglich ist. Orientieren Sie sich dabei an unseren Leitfragen.

Mehrjährige Förderungsvereinbarungen

- **Fristverlängerung zur Übermittlung der Verwendungsnachweise für 2019**
Für die mehrjährigen Förderungen ist die Einreichfrist für die Verwendungsnachweise 2019 bis zum 30. Juni 2020 verlängert worden. Diese Verlängerung erfolgt automatisch. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht notwendig.
- **Wertanpassungen**
Laufenden mehrjährigen Förderungsvereinbarungen (2019 bis 2021) im Bereich Kultur werden im Jahr 2021 im Umfang von zwei Prozent wertangepasst. Dadurch erhöht sich die Förderungssumme um diesen Prozentsatz.
- **Liquiditätsunterstützung**
Um die Liquidität der Förderungsnehmerinnen und -nehmer zu unterstützen, wird die Förderungssumme für das Jahr 2020, die üblicherweise über das Jahr hinweg in mehreren Tranchen zur Auszahlung gelangt, zur Gänze bis Ende April ausbezahlt. Die Förderung für 2021 wird wieder in den vereinbarten Tranchen ausbezahlt.
- **Flexibilisierung der Abrechnungen für 2020/21**
Die Abrechnung für Projekte der Jahre 2020 und 2021 wird flexibilisiert und erleichtert. Für die beiden Jahre wird ein Abrechnungszeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 angenommen, wodurch die geplanten Projekte über die Jahre 2020 und 2021 hinweg erstreckt werden können.

Es müssen folgende Informationen und Unterlagen bis Ende 2020 nachgereicht werden:

- Ein Kosten- und Finanzierungsplan über das gemeinsame Jahresbudget 2020/2021 auf Basis der gesamten Förderungssumme laut Förderungsvereinbarung. Diese setzt sich zusammen aus der ursprünglich vereinbarten Förderungssumme für 2020 und der wertangepassten Förderungssumme für 2021.
- Dieses Zweijahres-Budget muss – wie auch sonst – ausgeglichen sein. Es darf nicht mit Überschüssen oder Verlusten gerechnet werden.
- Zusätzliche Förderungen aus weiteren Projektanträgen oder Unterstützungsleistungen im Zuge der COVID-19 Soforthilfen (z. B. durch den Bund) müssen innerhalb der Kalkulation gesondert ausgewiesen werden. Sie können nicht zur Förderungssumme der Mehrjährigen Förderungsverträge addiert werden.

- Werden Notfall-Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen (z. B. Kurzarbeit), kann bei Personalkosten nur der verbleibende Arbeitgeberanteil über die Förderung finanziert werden. Achten Sie auf eine entsprechende Darstellung im Jahreslohnkonto und den Zuerkennungsbescheiden.
- Die zugrundeliegende Kostenkalkulation kann sämtliche Kosten für die beiden Jahre beinhalten.
- Für Kosten aus Absagen und Verschiebungen gelten dieselben Bestimmungen wie eingangs zusammengefasst.

- **Laufzeitverlängerungen**

Der Ausschreibungsprozess für die nächste mehrjährige Förderungsperiode 2022 bis 2024 hätte in den kommenden Wochen starten müssen. Dieser wird auf das nächste Jahr verschoben und den Fördernehmerinnen und -nehmern die Möglichkeit eröffnet, die mehrjährigen Förderverträge um ein Jahr zu verlängern und die wertangepassten Förderungsbeträge somit auch 2022 zu erhalten.

Die Einreichung der Programmplanung inklusive Kosten- und Finanzierungsplan für 2022 muss bis zum 30.10.2021 erfolgen. Es handelt sich um dieselben Unterlagen, wie sie auch im Rahmen der jährlichen Programm- und Budgetvorschau übermittelt werden müssen. Ein eigener Antrag muss nicht gestellt werden.

In weiterer Folge müssen diese Einreichungen dem Begutachtungsverfahren gemäß dem Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz i.d.g.F. unterzogen werden. Erst nach einer positiven Förderungsempfehlung kann die Förderung ausbezahlt werden.

Für die Jahre 2023 bis 2025 sollen die nächsten mehrjährigen Förderungsvereinbarungen wieder offen durch die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport ausgeschrieben werden.

Wir bereiten bereits die für die genannten Punkte notwendigen Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen vor. Die Unterlagen werden von uns zugeschickt.

Härtefonds für KünstlerInnen und SportlerInnen

Die **Steiermärkische Landesregierung** hat vor dem Hintergrund der derzeitigen Auswirkungen der Coronavirus-Krise am 02. April 2020 ein Soforthilfepaket mit einem „Härtefonds für KünstlerInnen und SportlerInnen“ in der Gesamthöhe von 690.000 Euro beschlossen. Die darin festgelegten Soforthilfemaßnahmen sollen Einnahmefälle für kunst- und kulturschaffende Einzelpersonen, Kunstvermittlerinnen und -vermittler wie auch freiberuflich tätige Menschen im Bereich des Sports kompensieren und eine **rasche** sowie unbürokratische **Soforthilfe** in einer besonders herausfordernden Lebenslage ermöglichen.

Dieser Härtefonds dient als **Auffangnetz** für alle jene, die trotz der engmaschigen Systeme durch die Bundesunterstützung aus dem [Härtefallfonds](#) über die Wirtschaftskammer Österreich bzw. aus dem [Künstlersozialversicherungsfonds](#) des Bundes, keine Unterstützung erhalten können.

1. Förderungsgeber und Zuständigkeit

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport Landhausgasse 7, 8010 Graz

Service Hotline Kunst und Kultur:
soforthilfe-kultur@stmk.gv.at
Mag. Gernot Walter
Telefon: +43 (316) 877-4318

Service Hotline Sport:
alois.stadlober@stmk.gv.at
Dr. Alois Stadlober
Telefon: +43 664 2306921

2. Förderungsgegenstand

Der „Härtefonds für KünstlerInnen und SportlerInnen“ bietet eine einmalige, nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung in Form einer **Spende** für Steirerinnen und Steirer, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der durch Corona bedingten behördlichen Schutzmaßnahmen ihre künstlerische, kulturvermittelnde oder berufssportliche Tätigkeit nicht oder nur eingeschränkt ausüben können und sich dadurch in einer **finanziellen Notlage** befinden. Eine solche wird angenommen, wenn - orientiert an der Definition und dem Richtsatz der Mindestsicherung des Landes Steiermark - monatlich ein Betrag von EUR 917,35 (insgesamt maximal EUR 2.752,05 für 3 Monate) zur Bestreitung der laufenden Kosten (Lebensunterhalt- und Wohnkosten) nicht erreicht werden kann. Dabei wird das verbleibende Einkommen (im Sinne des § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) in der Durchrechnung des beantragten Zeitraumes berücksichtigt.

3. Förderungsausmaß

Zur Linderung der finanziellen Notlage stehen pro Antragsteller/in für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ab Beginn der behördlich verordneten Schutzmaßnahmen maximal 2.752,05 Euro (monatlich 917,35 Euro) zur Verfügung. Dabei wird das derzeitig verbleibende Einkommen in der Durchrechnung des beantragten Zeitraumes mitberücksichtigt. Die Zuerkennung und Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Mittel.

Rechenbeispiel für Durchrechnungszeiträume und Höchstgrenzen:

Beispiel 1

Monat	verbleibendes Einkommen	Grenzwert für Notlage	Differenz zum Grenzwert
März	€ 759,00	€ 917,35	€ 158,35
April	€ 545,00	€ 917,35	€ 372,35
Mai	<u>€ 325,00</u>	€ 917,35	€ 592,35
Spendenrelevanter Betrag			<u>€ 1 123,05</u>

Beispiel 2

Monat	verbleibendes Einkommen	Grenzwert für Notlage	Differenz zum Grenzwert
März	€ 1 800,00	€ 917,35	-€ 882,65
Juni	€ 125,00	€ 917,35	€ 792,35
September	<u>€ 425,00</u>	€ 917,35	€ 492,35
Spendenrelevanter Betrag			<u>€ 402,05</u>

Beispiel 3

Monat	verbleibendes Einkommen	Grenzwert für Notlage	Differenz zum Grenzwert
März	€ 1 800,00	€ 917,35	-€ 882,65
April	€ 125,00	€ 917,35	€ 792,35
In diesem Fall ergibt sich kein spendenrelevanter Betrag			<u>-€ 90,30</u>

Zur Erläuterung: Monatlich darf das **verbleibende Einkommen** einen Betrag von 917,35 Euro nicht überschreiten, daher immer der Vergleich zum monatlichen Grenzwert. Und in der Durchrechnung von drei Monaten darf der Höchstwert von 2.752,05 Euro nicht erreicht

werden. Das dritte Beispiel zeigt, dass in der Summe der beantragten Monate der Grenzwert überschritten wird, daher besteht kein Anspruch.

4. Förderungsnehmer/in

Darunter fallen selbständige freischaffende Künstlerinnen und Künstler, Kulturschaffende und Kunstvermittlerinnen und -vermittler sowie freiberuflich Tätige im Bereich Kultur und Sport mit Hauptwohnsitz und Arbeitsmittelpunkt in der Steiermark sowie weiters Mitglieder folgender steirischer Verbände: Berg- und Schiführerverband, Schilehrerverband.

Von einer Spende **ausgenommen** sind alle jene, die durch die Bundesunterstützung des **Künstler-Sozialversicherungsfonds** oder den **Härtefallfonds des Bundes**, der über die Wirtschaftskammer abgewickelt wird, berücksichtigt werden können. Ebenso ausgenommen davon sind juristische Personen (z.B.: Vereine, GmbHs).

5. Voraussetzungen

Die Antragstellung kann **formlos** erfolgen. Entscheidend ist unter Angabe des bürgerlichen Namens, der Adresse des Hauptwohnsitzes sowie einer gültigen Bankverbindung die Glaubhaftmachung der **besonderen COVID-19 bedingten Notlage**. Eine solche wird angenommen, wenn - orientiert am Richtsatz der Mindestsicherung des Landes Steiermark - monatlich ein Betrag von 917,35 Euro (insgesamt maximal 2.752,05 Euro für 3 Monate) **nicht erreicht werden kann**. Mit dem formlosen Antrag ist folgende Erklärung abzugeben: „Mit der Übermittlung eines formlosen Ansuchens erkläre ich ehrenwörtlich, alle Angaben richtig und vollständig gemacht zu haben“.

Weiters: „Mit der Übermittlung des Ansuchens erkläre ich mich einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und Gewährung einer Spende automationsunterstützt verarbeitet werden können.“

6. Nachweise:

Absage durch den Künstlersozialversicherungsfonds bzw. Härtefallfonds der WKO: Sollte während der Antragstellung bei jeweils einem der beiden oben genannten Fonds bereits eine computergenerierte Absage aufleuchten, bitten wir Sie von dieser Absage einen Screenshot zu machen und bei der formlosen Antragstellung für den steirischen Härtefonds unbedingt mitzuschicken. Oder: Wenn Sie eine schriftliche Absage bekommen haben, legen Sie diese bitte bei.

Neben einer Aufstellung der finanziellen Notlage, die das verbleibende Einkommen (im Sinne des § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) des beantragten Zeitraums darstellen, können folgende Belege vorgelegt werden:

Absagen, Stornierungen, Kündigung von Aufträgen, Konzerten, Tourneen, Ausstellungen und Veranstaltungen oder ähnliches (dient als Vergleich zum Vorjahr) und/oder

notwendige und getätigte Investitionen, Vorbereitungsarbeiten und -kosten sowie Folgekosten und Zahlungsverpflichtungen für nun nicht realisierbare Arbeitsvorhaben und/oder

Aufstellungen der entgangenen Gagen, Bestätigungen von Auftraggebern und Veranstaltern, Vertragskündigungen, Rechnungen über Stornogebühren, Nachweis über Zahlungsverpflichtungen usw.

7. Termine und Fristen

Die Notlage steht im Zusammenhang mit den COVID-19 bedingten Auswirkungen ab Beginn der behördlich verordneten Schutzmaßnahmen mit 10.03.2020. Sie können Ihr formloses Ansuchen um eine einmalige finanzielle Unterstützung ab sofort schriftlich an die angeführten Service-Hotlines soforthilfe-kultur@stmk.gv.at bzw. alois.stadlober@stmk.gv.at übermitteln. Die Antragsfrist endet mit 31. Dezember 2020.

8. Zusätzliche Informationen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese finanzielle Unterstützung.

Rechtsgrundlage:

Regierungssitzungsbeschluss vom 02. April 2020
Rahmenrichtlinie über Förderungen des Landes Steiermark i. d. g. F.